



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.03.1999
KOM(1999) 110 endg.

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

**ZUSAMMENFASSENDE BERICHT
ÜBER DIE**

**MITTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU IHRER KONTROLLTÄTIGKEIT, ZU DEN
ERGEBNISSEN IHRER KONTROLLEN SOWIE ZU GRUNDSATZFRAGEN
AUF DEM GEBIET DER TRADITIONELLEN EIGENMITTEL**

- HAUSHALTSJAHR 1997 -

(Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung [EWG, Euratom] Nr. 1552/89 des Rates)

(von der Kommission vorgelegt)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kommission kommt mit diesem Bericht ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates nach, der Haushaltsbehörde über die Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Erhebung der traditionellen Eigenmittel zu berichten.

Der Bericht betrifft folglich eine ausgesprochen wichtige Tätigkeit der Mitgliedstaaten, die mehrere Millionen Vorgänge umfaßt; er zeigt jedoch auch, daß die Analyse teilweise durch mangelnde Vergleichbarkeit der Daten erschwert wird, die auf die Uneinheitlichkeit der Daten sowie auf eine unterschiedliche Interpretation der Ausgangsdaten zurückzuführen ist. Dennoch läßt die Auswertung der Daten, die dieser Zusammenfassung zugrundliegt, Rückschlüsse auf bestimmte umfassende Tendenzen zu, die sich im Laufe der Zeit konkretisieren dürften.

1. EINLEITUNG

1. Mit der Verordnung Nr. 1552/89¹ wurde den Mitgliedstaaten die Erhebung der "*traditionellen Eigenmittel*" übertragen; sie müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die zugunsten des Unionshaushalts entstandenen Ansprüche (in erster Linie die Eingangsabgaben) festgestellt, buchmäßig erfaßt, eingezogen und der Kommission zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kommission wird von diesen Tätigkeiten durch eine Reihe von Mitteilungen unterrichtet, die ihr die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 1552/89 übermitteln. Zur eigentlichen *Kontrolltätigkeit* legen die Mitgliedstaaten der Kommission zunächst nach Artikel 17 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechende Halbjahresberichte vor.

Durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1355/96² wurden diese Halbjahresberichte durch Jahresberichte ersetzt. Zudem wurde die Kommission verpflichtet, zur Information der Haushaltsbehörde eine Zusammenfassung der Mitteilungen zu erstellen.

2. Die zusammenfassenden Berichte sollen einen Überblick über die Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse der auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen sowie über den Umfang von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Bereich der traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union vermitteln. Außerdem sollen sie der Kommission ermöglichen, zusätzliche Kontrollen der Unterlagen vorzunehmen und die ihrem eigenen Kontrollprogramm zugrundeliegende Risikoanalyse zu verbessern.

¹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG (neue Fassung der Entscheidung 94/728/EG) über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989.

3. Diese Ziele sind noch lange nicht erreicht. Angesichts der enttäuschenden Erfahrungen mit den vorhergehenden halbjährlichen Mitteilungen wurde 1996 bei der Änderung der Verordnung Nr. 1552/89 vereinbart, eine Lösung für die großen Unterschiede zwischen den Berichten der Mitgliedstaaten und für die unterschiedliche Auslegung bestimmter Grundbegriffe zu finden. Nach eingehenden Erörterungen im Beratenden Ausschuß für Eigenmittel wurde den Mitgliedstaaten im März 1997³ ein harmonisiertes Muster für den Jahresbericht vorgelegt, in dem die zu übermittelnden allgemeinen Angaben zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten genau angegeben wurden, um eine größere Kohärenz der mitgeteilten Buchungsdaten zu erreichen.

Da die Mitgliedstaaten bei der Harmonisierung der Daten objektive Schwierigkeiten hatten, trafen die Jahresberichte für das Haushaltsjahr 1996 bei der Kommission mit großer Verspätung ein. Nachdem die Kommission die eingegangenen Informationen geprüft hatte, mußte sie feststellen, daß die Mitgliedstaaten das Berichtsmuster nicht ordnungsgemäß angewendet hatten; sie beschloß daher, von der Veröffentlichung ihres zusammenfassenden Berichts abzusehen. Dennoch wurde im Mai 1998⁴ eine Zusammenfassung vorbereitet, die vom Beratenden Ausschuß für Eigenmittel am 8.7.1998 geprüft wurde.

Die Analyse der Berichte für das Haushaltsjahr 1997 führt zu Ergebnissen, die weit hinter den Erwartungen zurückbleiben: Nach Ansicht der Kommission ist es mangels vergleichbarer und in einigen Fällen sogar mangels zuverlässiger Daten nach wie vor nicht möglich, allgemein gültige Schlußfolgerungen zu ziehen. Die nachstehenden Ausführungen machen deutlich, daß dies insbesondere auf die Indikatoren für die Kontrolltätigkeit sowie auf die Auslegung der Begriffe "Betrug und Unregelmäßigkeiten" zutrifft, jedoch nicht auf die Mitteilungen zu Niederschlagungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 noch auf den Betrugsbereich, für den sich deutliche Tendenzen abzeichnen.

Bestimmte Mitgliedstaaten, insbesondere Österreich, haben mitgeteilt daß sie nicht imstande waren, die Daten des harmonisierten Musters vom März 1997 in ihren Berichten für das Haushaltsjahr 1997 zu berücksichtigen. Die Ergebnisse im nächsten Jahr sollen günstiger ausfallen.

Für die Kommission stellte sich die Frage, ob es angesichts der festgestellten Lücken sinnvoll ist, diesen Bericht zu veröffentlichen. Sie gelangte zu dem Schluß, daß eine Veröffentlichung dieses wenngleich unvollständigen und uneinheitlichen Berichts dazu beitragen könnte, die Schwierigkeiten bei den traditionellen Eigenmitteln besser zu verstehen und die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Qualität der von ihnen übermittelten Informationen zu verbessern.

Außerdem sollten Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung Nr. 1552/89, einschließlich Streitfälle, analysiert werden. Aufgrund der Erfahrungen ist die Kommission jedoch zu dem Schluß gelangt, daß dieser Ansatz nicht sinnvoll ist und in dieser Form nicht angewendet werden kann. Die von den Mitgliedstaaten ggf. mitgeteilten Schwierigkeiten werden folglich nicht in den

³ Entscheidung der Kommission Nr. 97/245 vom 20.03.97 (C(97) 800 endg.).

⁴ Dok. Nr. XIX/24329/98 vom 27.05.1998.

zusammenfassenden Berichten gemäß Artikel 17 Absatz 3 sondern jeweils im BAEM behandelt.

Bei der vorliegenden Analyse werden die Kernelemente des Berichtsmusters, das die Kommission den Mitgliedstaaten zugeleitet hat, berücksichtigt und tabellarisch erfaßt. Zu jeder Tabelle werden die für ihr Verständnis erforderlichen Erläuterungen gegeben, die zudem die Heranziehung des Indikators rechtfertigen.

2. ANALYSE DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN

Die Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten soll zweierlei ermöglichen: einen Überblick über die Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten und eine Beurteilung der Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten. Zu diesem Zweck werden zunächst die Angaben zur Kontrolltätigkeit zusammengestellt; Zahl der Anmeldungen, die jeweils von den nationalen Verwaltungen bearbeitet wurden (bei Einfuhr und nachträglicher Kontrolle), sowie Zahl der mit den Kontrollen betrauten Bediensteten. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf die Kontrolltätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Vorgänge je Mitgliedstaat.

Zudem ermöglichen die Angaben in den Berichten der Mitgliedstaaten, die Betrugsbekämpfungsergebnisse und die betrügerischen Praktiken zahlenmäßig zu erfassen und zu klassifizieren. Da Betrug ein grenzüberschreitendes Phänomen ist, werden zur Ermittlung der Betrugsströme im Zollgebiet der Gemeinschaft die nationalen Zahlenangaben (Zahl der Fälle, Beträge) zu den Gesamtangaben aller Mitgliedstaaten in Beziehung gesetzt. Bei der Analyse wird zwischen den Daten für die einzelnen Phasen der Betrugsbekämpfung (Ermittlung und Aufdeckung der Fälle, Feststellung und Erfassung der Beträge, Einziehung der Ansprüche) unterschieden.

Darüber hinaus werden diese Angaben mit weiteren Daten verglichen, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der buchmäßigen Erfassung der nicht eingezogenen Eigenmittel sowie mittels der Betrugsmeldebogen mitgeteilt haben. Ziel ist es, strittige Eigenmittelfälle besser zu bewerten und eventuelle Mängel bei der Feststellung und der Bereitstellung der Eigenmittel aufzudecken. Schließlich wird im Zuge der Analyse eine Klassifizierung von Betrug und Unregelmäßigkeiten, aufgeschlüsselt nach Zollverfahren und Art des Betrugs, vorgenommen.

Bei der Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten hat die Kommission teilweise Angaben berücksichtigt, die in den Halbjahresberichten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1995 und im ersten Jahresbericht der Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1996 enthalten sind, auch wenn diese Angaben bisweilen unvollständig und nur schwerlich vergleichbar waren.

Dieser zwar nur begrenzt aussagefähige Vergleich der betreffenden Haushaltsjahre ermöglichte erste Schlußfolgerungen zur Entwicklung der Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten und deren Ergebnisse sowie zu den großen Tendenzen, denen die Erhebung der Eigenmittel unterliegt.

2.1. Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten

Ein nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselter Vergleich der angenommenen Anmeldungen, der nach Zollabfertigung geprüften Anmeldungen und des Personalbestands der Sonderdienste, die mit diese Kontrollen betraut sind, vermittelt einen allgemeinen Überblick über die Kontrolltätigkeit.

Dieser Vergleich ist in Anhang 1 enthalten; angegeben ist der Prozentsatz der kontrollierten Anmeldungen und die Zahl der pro Person kontrollierten Anmeldungen. Der Vergleich läßt zudem Rückschlüsse auf den Umfang der Vorgänge im Zollgebiet der Gemeinschaft zu.

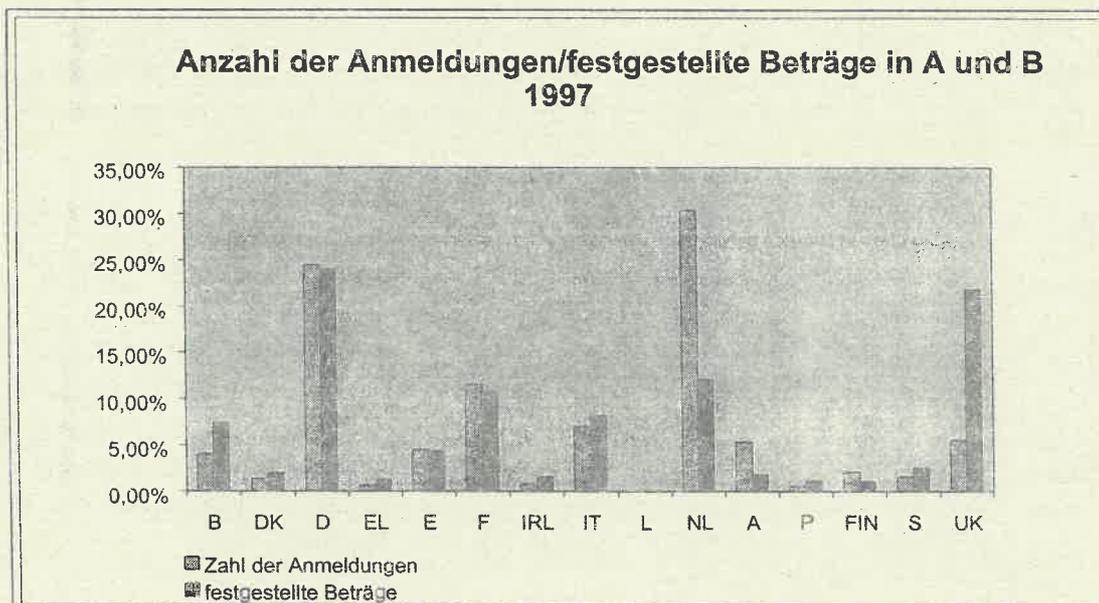
Um die Indikatoren für die Kontrolltätigkeit zu perspektivieren, enthält Anhang 2 einen Gesamtüberblick über die Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten in den Haushaltsjahren 1996 und 1997.

Die Analyse beider Tabellen in den Anhängen 1 und 2 gibt Anlaß zu folgenden **Bemerkungen**:

(a) Anzahl der angenommenen Anmeldungen

Die Zahl der angenommenen Anmeldungen ist in den meisten Mitgliedstaaten gestiegen; in den Fällen, in denen sich die Zahl verringert hat, ist dieser Rückgang nicht nennenswert.

Für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 ergibt sich ein großer Unterschied zwischen der Zahl der in den Niederlanden und in Deutschland und der im Vereinigten Königreich angenommenen Anmeldungen, insbesondere wenn der Anteil der festgestellten traditionellen Eigenmittel (in Buchführung "A" und "B") nach Mitgliedstaaten verglichen wird. Das Verhältnis zwischen diesem Anteil und der Zahl der Anmeldungen ist - wie das nachstehende Schaubild zeigt - relativ stabil.



(b) Nachträgliche Kontrollen

Aufgrund der Art der Angaben zur Anzahl der geprüften Anmeldungen ist ein Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich (Prozentsatz der nach Zollabfertigung kontrollierten Anmeldungen). Zudem haben lediglich sechs Mitgliedstaaten (B, EL, I, NL, FIN und S) die konkrete Anzahl der nach Zollabfertigung kontrollierten Anmeldungen mitgeteilt (siehe auch Erläuterungen in den Anmerkungen zur Tabelle in Anhang 1).

Mit dieser Einschränkung läßt sich dennoch für einige Mitgliedstaaten - Deutschland, Spanien und den Niederlanden ausgenommen - feststellen, daß die Entwicklung der Anzahl der nach Zollabfertigung kontrollierten Anmeldungen nicht mit der Entwicklung bei den angenommenen Anmeldungen übereinstimmt. Insbesondere in Frankreich und in Italien ist die Zahl der nach Zollabfertigung kontrollierten Anmeldungen gegenüber 1996 um 76 % bzw. 93 % zurückgegangen, ohne daß dies aufgrund der Entwicklungen bei den angenommenen Anmeldungen gerechtfertigt gewesen wäre. Die gleiche Entwicklung läßt sich auch im Fall Österreichs und Finnlands, wenngleich in geringerem Maße, feststellen.

Die Kommission versucht derzeit, das Phänomen zu ergründen, das für den Rückgang der Kontrolltätigkeit verantwortlich sein könnte.

Außerdem ist festzustellen, daß der prozentuale Anteil der Kontrollen in den Mitgliedstaaten bisweilen erheblich schwankt, und beispielsweise in Luxemburg 7 %, in Dänemark 12 % und in Schweden 0,1 % erreicht.

(c) Bei den nachträglichen Kontrollen eingesetzte Bedienstete

In bezug auf das Verhältnis zwischen den für Kontrollen nach Zollabfertigung **eingesetzten Bediensteten** und der Zahl der kontrollierten Anmeldungen gestaltet sich ein Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten wegen der Unterschiede bei der internen Organisation der nationalen Verwaltungen äußerst schwierig.

Aus Anhang 2 geht hervor, daß der Gesamtpersonalbestand der Zolldienststellen in sechs Mitgliedstaaten gegenüber 1996 zurückgegangen ist. Hingegen ist die Zahl der für Kontrollen eingesetzten Bediensteten in den meisten Mitgliedstaaten gestiegen.

2.2. Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten

2.2.1. Festgestellte und 1997 bereits eingezogene Beträge

Für die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten enthalten die Jahresberichte zwei Arten von Zahlenangaben: zum einen die Zahl der aufgedeckten Fälle und zum anderen die Buchungsdaten. Die **Tabelle in Anhang 3** enthält drei Zahlenreihen: Zahl der aufgedeckten Fälle, festgestellte Beträge und eingezogene Beträge. Dies ermöglicht einen Überblick über die Betrugsströme im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft und über die Anstrengungen im Bereich der Betrugsbekämpfung.

Auf dieser Grundlage wird eine "Einziehungsquote" berechnet, die am Ende des ersten Jahres erste Rückschlüsse auf das Ergebnis der Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten um die Einziehung hinterzogener Beträge ermöglicht. Außerdem zeigt

die Tabelle die einzelstaatlichen Feststellungs- und Einziehungssätze im Verhältnis zu den gemeinschaftsweit festgestellten und eingezogenen Gesamtbeträgen.

Zunächst ist festzustellen, daß die Zahl der mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die in Spalte (2) aufgeführt sind, nur sehr bedingt vergleichbar ist. So kann eine Angabe in Tausenden bedeuten, daß die Mitgliedstaaten alle Zuwiderhandlungen mitgeteilt haben, die ihre Verwaltungen im Laufe des Jahres bearbeitet haben. Bei anderen dagegen können die Angabe in Hunderten oder Zehnern kaum dem sehr umfangreichen Handel mit Drittlandswaren entsprechen; dies läßt darauf schließen, daß nur ein Teil der Zuwiderhandlungen mitgeteilt wurde.

Werden alle Angaben der Mitgliedstaaten miteinander verglichen, so zeigen sich große, schwer zu interpretierende Unterschiede: Auffällig ist beispielsweise, daß die Feststellungen Belgiens der Hälfte der Feststellungen des Vereinigten Königreichs, dem Doppelten der Feststellungen der Niederlande und allen Feststellungen in Deutschland, Spanien und Griechenland zusammen entsprechen (Spalte 3). Diese Unterschiede lassen sich nur daraus erklären, daß die Begriffe Betrug und Unregelmäßigkeiten nicht einheitlich ausgelegt wurden oder in diesem Zusammenhang lediglich auf die Betrugsanmeldungen bezogen wurden.

Bei der **Einziehungsquote** in Spalte (7) handelt es sich um eine "Brutto"-Quote; der festgestellte Betrag muß gegebenenfalls noch aufgrund der Berichtigungen und Annullierungen angepaßt werden. Außerdem handelt es sich bei den Einziehungen des Jahres um Beträge, die häufig mehrere Jahre zuvor festgestellt wurden. Folglich ist diese Quote nur ein statistischer Indikator, der den Stand der Einziehung vor den erforderlichen Berichtigungen mißt.

Es ist festzustellen, daß die durchschnittliche Einziehungsquote in den Mitgliedstaaten insgesamt nicht sehr hoch ist (23,26 %). Die Quote sinkt durch die Ergebnisse bestimmter Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich und Portugal), in denen ein Großteil der Feststellungen erfolgt (164,8 Mio. ECU oder nahezu 40 % der Gesamtbeträge): Damit entspricht dem Prozentsatz der Feststellungen eine durchschnittliche Einziehungsquote von lediglich 6,19 %.

Im Gegensatz dazu ziehen sechs Mitgliedstaaten (DK, E, IRL, L, NL, FIN) 50 % und mehr der von ihnen festgestellten Beträge ein, während die übrigen Mitgliedstaaten rund 20 % der Beträge (B, F, UK), rund 10 % (D, A) oder weniger einziehen (EL, I, P). Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Mitgliedstaaten mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, da dieses Phänomen durchaus auf Mängel bei der Feststellung oder bei der Einziehung zurückgeführt werden könnten.

Werden Feststellungen und Einziehungen der Mitgliedstaaten zu den 1997 in den Mitgliedstaaten insgesamt festgestellten und eingezogenen Beträgen in Beziehung gesetzt (Spalten 4 und 6 der Tabelle), so ergibt sich eine anormale Abweichung zwischen dem relativen Gewicht bestimmter nationaler Verwaltungen bei den Gesamtfeststellungen einerseits und den globalen Einziehungen andererseits. Das Vereinigte Königreich und (in geringerem Maße) Frankreich sind die einzigen Mitgliedstaaten, in denen der Anteil bei der Einziehung und bei der Feststellung vergleichbar ist. Im Fall dreier Mitgliedstaaten hingegen bedürfen die Prozentsätze weiterer Erläuterungen, damit sie

ordnungsgemäß interpretiert werden können (die Feststellungen in Deutschland und Österreich betreffen nur Fälle von Beträgen über 10.000 ECU).

2.2.2. Veränderung der festgestellten Beträge und des Einziehungssatzes

Da die Behandlung von Betrug und Unregelmäßigkeiten naturgemäß konjunkturbedingt ist, sollen in der **Tabelle in Anhang 4** wichtige Tendenzen aufgezeigt werden; dazu wird die Entwicklung des Betrugsvolumens über mehrere Haushaltsjahre hinweg geprüft. Beim Vergleich der für 1995, 1996 und 1997 mitgeteilten Daten zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten lassen sich Veränderungen feststellen, die unterschiedliche Gründe haben: tatsächliche Verbesserung der Kontrolltätigkeit, vorübergehender Anstieg der betrügerischen oder unregelmäßigen Vorgänge oder einmalige Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten, bei denen es um einen sehr hohen Betrag geht.

a. Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten

In den meisten (zehn) Mitgliedstaaten hat sich die Zahl der Betrugsfälle gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr erhöht. So haben sich die Fälle in Belgien und Irland fast verdoppelt, in Portugal so gut wie verdreifacht und in Schweden versiebenfacht.

Die Analyse wird durch die mangelnde Vergleichbarkeit der Daten erschwert: Entweder beziehen sich die Angaben nur auf die in den Betrugsmeldebogen mitgeteilten Zuwiderhandlungen und daher auf Beträge, die Ansprüche über 10.000 ECU betreffen (Deutschland und Österreich), oder auf sämtliche Zuwiderhandlungen (übrige Mitgliedstaaten). Folgende anormale Situationen lassen sich feststellen:

- In Dänemark liegt die Zahl der Fälle zehnmal niedriger als im Vorjahr.
- In Deutschland geht die Zahl der Fälle ständig zurück, so daß die Zahl der Fälle des Haushaltsjahres 97 nur noch die Hälfte der im Haushaltsjahr 1995 mitgeteilten Fälle ausmacht. Außerdem bezieht sich die Daten mit Sicherheit lediglich auf Fälle von mehr als 10.000 ECU.
- In Österreich ist die Zahl der Fälle (64 Fälle 1997 und 28 Fälle 1996) im Vergleich zum Haushaltsjahr 1995 sehr niedrig (47.783 Fälle). Grund dafür könnte eine andere Auslegung der Begriffe "Betrug und Unregelmäßigkeiten" sein: Es werden nur Fälle mitgeteilt, in denen es um Beträge von mehr als 10.000 ECU geht.

Gleichwohl können bestimmte Abweichungen nicht nur konjunkturbedingt sein, sondern bedürfen zusätzlicher Erläuterungen durch die Mitgliedstaaten (Rückgang in Deutschland, Dänemark und in den Niederlanden).

b. Festgestellte Beträge

In absoluten Zahlen erhöhten sich die Feststellungen von 1995 bis 1997 in allen Ländern um 35,5 %. Ein sehr großer Anstieg ergibt sich für das Vereinigte Königreich und Österreich (mal vier) und in geringerem Maße für Griechenland und Italien (Verdoppelung der Feststellungen).

Bestimmte Entwicklungen lassen sich jedoch schwer erklären: So entspricht der Rückgang um 65 % in den Niederlanden einer Verringerung der Zahl der Fälle um lediglich 22 %. Zu Italien ist folgendes zu bemerken: Die Feststellungen werden jedes Jahr mehr als verdoppelt, während die Höhe der festgestellten Beträge den in Deutschland, Griechenland, Spanien und Frankreich insgesamt festgestellten Beträgen entspricht. Dies ist eine anormale Situation.

Der Kommission liegen keine Informationen vor, mit denen sie die weiter oben beschriebenen Sachverhalte erklären könnte. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu übermitteln.

c. Einziehungsquoten

Zwischen 1995 und 1997 ist in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, den Niederlanden und Finnland, ein nennenswerter Anstieg der eingezogenen Beträge festzustellen; die nationale Einziehungsquote erhöht sich in vier Mitgliedstaaten (D, E, I und FIN) und liegt in Luxemburg unverändert bei 100 %. Der Rückgang der Einziehungsquote in den übrigen Mitgliedstaaten kann verschiedene Gründe haben: konjunkturbedingte Faktoren (Art der betrügerischen Praktiken, die zur Feststellung geführt haben), Veränderungen bei der Feststellungspraxis und der Berichtigung der Feststellungen oder Rückgang der Feststellungen.

In den meisten Fällen, insbesondere im Vereinigten Königreich und in Portugal, scheint die Ursache für diesen Rückgang in der Entwicklung der Feststellungen zu liegen, deren Anzahl von Schwierigkeiten bei der Einziehung abhängt.

2.2.3 Festgestellte Beträge und buchmäßig erfaßte Beträge

Bei den traditionellen Eigenmitteln müssen alle festgestellten Beträge buchmäßig erfaßt werden. Die buchmäßige Erfassung erfolgt entweder in der "A"-Buchführung (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1552/89) bei eingezogenen Beträgen oder bei Ansprüchen, für die eine Sicherheit geleistet wurde, und die nicht angefochten werden, oder in der "B"-Buchführung (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der selben Verordnung), wenn die Beträge noch nicht eingezogen sind oder wenn festgestellte Ansprüche trotz geleisteter Sicherheit angefochten werden. Da bei aufgedeckten Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten ein Großteil der Ansprüche angefochten oder keine Sicherheit geleistet wird, werden die Ansprüche in der "B"-Buchführung ausgewiesen.

In der **Tabelle in Anhang 5** werden die für das Haushaltsjahr 1997 von den Mitgliedstaaten festgestellten und in ihren Jahresberichten mitgeteilten Beträge mit den in der B-Buchführung ausgewiesenen Bruttobeträgen verglichen.

Für das Haushaltsjahr 1997 läßt sich bei fünf Mitgliedstaaten eine Differenz zwischen dem aufgrund von Betrug und Unregelmäßigkeiten festgestellten Gesamtbetrag zum einen und dem in der B-Buchführung ausgewiesenen Gesamtbetrag zum anderen (bereits festgestellt aber noch nicht eingezogene Ansprüche) feststellen.

Was Deutschland und Österreich angeht, so könnte der Grund für diese negativen Differenzen darin liegen, daß diese beiden Länder entgegen den Angaben im Muster des

Jahresberichts⁵ nur die Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten melden, die Ansprüche über 10.000 ECU betreffen.

Aus **nachstehender Tabelle** gehen die negativen Differenzen für die Haushaltsjahre 1995, 1996, und 1997 hervor, die sich aus dem Vergleich zwischen den von bestimmten Mitgliedstaaten festgestellten und in ihren Jahresberichte mitgeteilten Beträgen und den in der B-Buchführung ausgewiesenen Bruttobeträgen ergeben.

Festgestellte Beträge < Beträge in der B-Buchführung (Beträge in ECU)

M.S.	Differenzen		
	1995	1996	1997
D	-93.984.391	-67.692.435	-75.721.840
EL	-17.520	-353.094	
F	-10.711.597	-15.931.675	
IRL	-393.152		
I	-37.253.440	-13.320.715	
NL			-27.985.598
A		-1.760.482	-8.121.325
P	-5.022.805	-7.307.827	-5.226.456
S	-328.095		
VK	-9.395.515	-27.591.278	-57.866.009
GESAMTBETRAG	-157.106.515	-133.957.506	-202.044.339

Festzustellen ist, daß die negative Differenz für Deutschland, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich rückläufig, für Griechenland, Frankreich und Italien 1997 positiv und für die Niederlande negativ ist.

Eine solche Situation ist nicht normal, da der aufgrund von Betrug und Unregelmäßigkeiten festgestellte Gesamtbetrag nicht niedriger sein kann, als der in der gesonderten Buchführung ausgewiesene Betrag. Nicht bei allen aufgrund von Betrug und Unregelmäßigkeiten festgestellten Beträgen handelt es sich um angefochtene Ansprüche oder um Ansprüche, für die keine Sicherheit geleistet wurde.

Nach Ansicht der Kommission liegt der Grund für diese anormale Situation darin, daß einige Verwaltungen die Begriffe "Betrug und Unregelmäßigkeiten" falsch auslegen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert, diese beiden Begriffe entsprechend der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995⁶ über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen

⁵ In Anhang 6 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 20. März 1997 zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben (C (97) 800 endg.), ist festgeschrieben, daß die Fälle ohne Wertschwelle mitgeteilt werden.

⁶ ABL.° L 312 vom 23.12.1995, S. 1.
Unregelmäßigkeit: " jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften bewirkt hat bzw. haben wird "

Gemeinschaften bzw. dem Übereinkommen vom 27.11.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen⁷ auszulegen.

2.2.4 Jahresberichte und Betrugsmeldebogen

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1552/89 müssen alle im Rahmen des Berichts über die Kontrolltätigkeit mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten mit den Betrugsmeldebogen verglichen werden, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 derselben Verordnung übermittelt werden (Ansprüche in Höhe von mehr als 10.000 ECU, die in der Datenbank IRENE für das betreffende Jahr erfaßt sind). Die **Tabelle in Anhang 6** enthält diesen Vergleich.

In drei Fällen (DK, D, NL) liegt der in den Betrugsmeldebogen mitgeteilte Betrag (Fälle mit >10.000 Ecu) über dem Gesamtbetrag der Feststellungen aufgrund von Betrug und Unregelmäßigkeiten (alle Beträge zusammen). Nach Ansicht der Kommission kommen dafür folgende Gründe in Betracht:

- (a) *entweder* der Betrag in Spalte 3 bezieht sich entsprechend der innerstaatlichen Auslegung der beiden Begriffe nicht auf alle Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (siehe Anmerkung und Fußnote des vorhergehenden Abschnitts);
- (b) *oder* die in einem oder mehreren Betrugsmeldebogen angegebenen Beträge wurden zu einem späteren Zeitpunkt geändert.

Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten dies überprüfen.

2.3. Aufschlüsselung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten nach Zollverfahren

Die Zollverfahren sind nicht in gleichem Maße anfällig für Betrug und Unregelmäßigkeiten; die Betrugsanfälligkeit kann sich mit der Zeit ändern, da Zuwiderhandlungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen bisweilen nur vorübergehend auftreten.

So war in den letzten Jahren in erster Linie das Versandverfahren von betrügerischen Praktiken betroffen, insbesondere bestimmte betrugsanfällige Agrarerzeugnisse.

Tabelle in Anhang 7 enthält Zahlenangaben zu Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Zollverfahren; damit soll die Betrugsanfälligkeit der Verfahren im Haushaltsjahr 1997 ermittelt werden.

Besonders betroffen sind das **externe Versandverfahren** (14 % der Fälle mit 14 % des Schadenbetrages insgesamt) und das **Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** (81,3 % der Betrugsfälle/Zuwiderhandlungen mit 80 % des Schadenbetrages insgesamt). Wie aus **nachstehendem Schaubild** hervorgeht, sind die übrigen Zollverfahren und zollrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zu diesen beiden Zollverfahren nur am Rande betroffen.

7 ABL.° C316 vom 27.11.1995, S.49

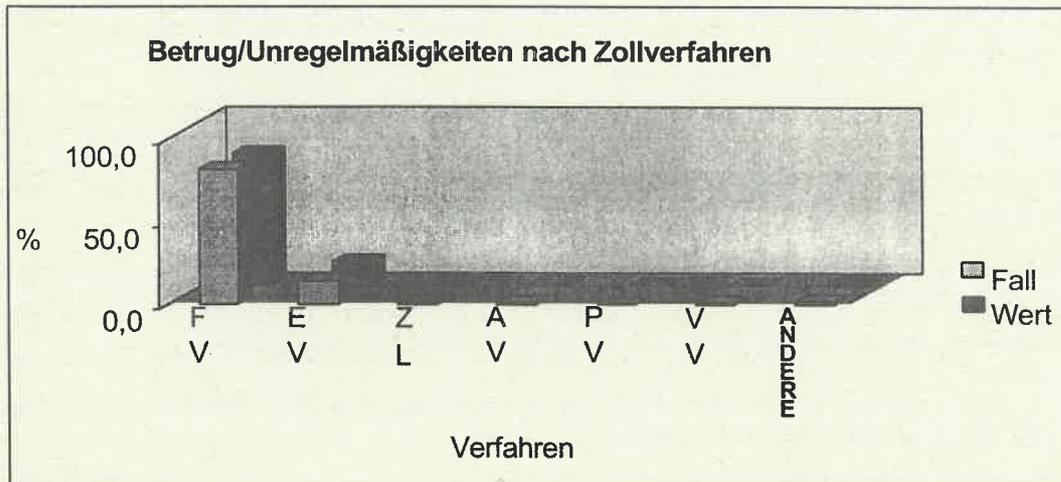
Betrug: "jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend:

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, daß Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden;

- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;

- die mißbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.

Im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der Zuwiderhandlungen im Versandverfahren nach Mitgliedstaaten bedürfen zwei Feststellungen näherer Erläuterung. Auf Belgien allein entfällt bei 4.413 aufgedeckten Fällen fast die Hälfte der umgangenen Eigenmittel (29,9 Mio. ECU von 65,7 Mio. ECU). Die Niederlande hingegen stellen bei 4.180 Fällen lediglich 4,8 Mio. ECU an Eigenmitteln fest, die im Rahmen dieses Verfahrens umgangen worden sind.



Legende:

- FV *freier Verkehr*
 EV *externer Versand*
 ZL *Zollager*
 AV *Aktive Veredelung*
 PV *Passive Veredelung*
 VV *Vorübergehende Verwendung*
 Andere: *Andere Zollverfahren oder zollrechtlichen Bestimmungen*

Vergleicht man unter diesem Gesichtspunkt die Haushaltsjahre 1996 und 1997 (**Tabelle in Anhang 8**), so ergibt sich gegenüber dem Vorjahr für 1997 ein Anstieg der festgestellten Beträge bei den Verfahren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Zolllager und vorübergehende Verwendung, während die Beträge bei den übrigen Zollverfahren zurückgegangen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, daß sich die Zahl der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten beim Versandverfahren um 62 % erhöht hat, während die festgestellten Beträge um 29 % gesunken sind.

Die Daten bestätigen leider eine bereits bekannte Tendenz.

Die Aufschlüsselung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sowie der entsprechenden Beträge nach Art der Zuwiderhandlungen im Verfahren der **Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr (Tabelle in Anhang 9)** zeigt, daß es sich bei den meisten Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten in erster Linie um unrechtmäßige Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft (14,8 % der Fälle) und - was das

Verfahren der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr angeht - falsch angegebene Warenbestimmungen (23,6 % der Fälle) und falsche Wertangaben (17,7 % der Fälle).

Wird von den festgestellten Beträgen ausgegangen, so kommen Anmeldungen mit falschen Mengen- oder Gewichtsangaben am häufigsten vor (24,56 %). Bei dieser Art von Zuwiderhandlung geht es unter Berücksichtigung der geringen Anzahl Fälle (1,6 %) um sehr hohe Beträge. Diese Art von Zuwiderhandlung tritt fast ausschließlich im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden auf.

In Italien sind viele Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den Zollwertanmeldungen festzustellen.

Die Verstöße im Rahmen der übrigen Verfahren sind nahezu gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Deutschland und zum Teil auch Dänemark bei bestimmten Arten von Zuwiderhandlungen ausgesprochen niedrige oder keine Beträge mitteilen.

Ein Vergleich der Haushaltsjahre 1996 und 1997 (**Tabelle in Anhang 10**) zeigt, daß der Schmuggel 1997 in absoluten Zahlen hinsichtlich der Anzahl Fälle und proportional zu den festgestellten Gesamtbeträgen zurückgegangen ist, während die festgestellten Beträge aufgrund falscher Gewichts- oder Mengenangaben nennenswert gestiegen sind: sie erhöhen sich von 1,6 Mio. ECU im Jahre 1996 auf 89,5 Mio. ECU im Jahre 1997.

3. ANWENDUNG VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1552/89

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden und eingezogenen Beträge zur Verfügung stellen. Erweist sich diese Bereitstellung als unmöglich, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt oder im Einzelfall, wenn die Einziehung aus nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen unmöglich ist, werden die Forderungen niedergeschlagen. Übersteigt der den Ansprüchen entsprechende Betrag 10.000 ECU, wird der Fall der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Prüfung übermittelt.

Im Haushaltsjahr 1997 haben vier Mitgliedstaaten der Kommission sechs Niederschlagungsfälle mitgeteilt. Die Kommission hat in diesem Haushaltsjahr insgesamt 17 Fälle bearbeitet, davon 11 Fälle aus vorhergehenden Haushaltsjahren. Außerdem wurden der Kommission 1998 fünf Fälle übermittelt, die sich auf das Haushaltsjahr 1997 beziehen. Weitere Einzelheiten zu den Fällen sind den beiden Tabellen in Anhang 11 zu entnehmen.

Bei den 17 Niederschlagungsanträgen, die in der ersten Tabelle in Anhang 11 aufgeführt sind, wurden alle sachdienlichen von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 sorgfältig geprüft. Damit die einzelnen Fälle besser und so rasch wie möglich beurteilt werden können, treten die in diesem Zusammenhang 1997 eingesetzten dienststellenübergreifenden

Gruppen regelmäßig zusammen. Auf diese Weise wird ein gemeinsamer Standpunkt der zuständigen Kommissionsdienststellen sichergestellt.

Von den 17 oben genannten Anträgen hat die Kommission 6 Anträge (davon einen zum Teil) genehmigt; nach einer detaillierten Analyse aller mitgeteilten Informationen war die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Einziehung der Eigenmittel aus nicht vom betreffenden Mitgliedstaat zu vertretenden Gründen unmöglich war. 9 Anträge hingegen (davon einer zum Teil) wurden von der Kommission abgelehnt, da sie der Ansicht war, daß der betreffende Mitgliedstaat nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen war und nicht alle ihm aufgrund der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse ausgeübt hatte, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen.

In zwei weiteren Fällen war die Kommission nicht der Ansicht, daß die Einziehung der Eigenmittel auf Dauer unmöglich war und hat den betreffenden Mitgliedstaat aufgefordert, den Betrag erneut in der gesonderten Buchführung auszuweisen und die Einziehung fortzusetzen. Ein letzter Fall schließlich wurde als unzulässig eingestuft, da die Gemeinschaftsansprüche, für die Niederschlagung beantragt worden war, nicht festgestellt worden waren: Die Feststellung der Ansprüche ist jedoch eine unabdingliche Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 2. Der Mitgliedstaaten wurde finanziell haftbar gemacht.

In den 5 Fällen, die in der zweiten Tabelle in Anhang 11 aufgeführt sind, hat die Kommission noch keinen endgültigen Standpunkt eingenommen, da es ihr anhand der von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten Angaben nicht möglich ist, in voller Sachkenntnis zu entscheiden. Die Kommission wird einen Standpunkt einnehmen, sobald die von den Mitgliedstaaten verlangten Einzelheiten vorliegen.

Trotz der Kontrollen der Kommission und des fortlaufenden Dialogs mit den Mitgliedstaaten sind hinsichtlich der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Niederschlagungsfälle keine nennenswerten Änderungen festzustellen. Allerdings sind zu den Mitgliedstaaten, die dieses Verfahren regelmäßig anwenden (Spanien, Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich), noch zwei weitere Länder, nämlich Belgien und Dänemark, hinzugekommen.

Die Kommission begrüßt diese Entwicklung, zumal sie der Ansicht ist, daß dieses Verfahren eine angemessene und transparente Prüfung der Eigenmittelerhebung durch die Mitgliedstaaten ermöglicht und dem effizienten Forderungsmanagement förderlich ist.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission kommt aufgrund der ihr übermittelten Angaben zu dem Schluß, daß die Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung über ihre Kontrolltätigkeit und deren Ergebnisse bestimmte Fortschritte gemacht haben. Trotz der offenkundigen Anstrengungen gilt dies jedoch nicht gleichermaßen für alle Mitgliedstaaten.

Die Kommission stellt fest, daß sich die Erfassung und Mitteilung der Daten gegenüber den beiden vorhergehenden Haushaltsjahren deutlich verbessert hat. Die weiterhin bestehenden Abweichungen sind Ausdruck der Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, zu

einer einheitlichen Auslegung der Grundbegriffe zu gelangen und die interne Kohärenz der übermittelten Daten zu gewährleisten. Die "Einlaufphase" ist ganz offenbar noch nicht abgeschlossen.

Es ist eine *Unvergleichbarkeit der Angaben* aufgrund großer Unterschiede bei der Auslegung der Begriffe "Betrug und Unregelmäßigkeiten", die in mehreren Fällen falsch ist, zu verzeichnen. Daraus ergibt sich ein bisweilen wenig wirklichkeitsnahes Bild des tatsächlichen Betrugsvolumens, das nur schwerlich Rückschlüsse auf die Leistungen der Verwaltungen zuläßt.

Außerdem stimmen die von bestimmten Mitgliedstaaten in ihrem Jahresbericht übermittelten Angaben nicht mit den Zahlen anderer Quellen, namentlich gesonderte Buchführung und Betrugsmeldebogen, überein.

Aus den Angaben zu den *Kontrollen* wird ersichtlich, daß die Zahl der mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten allgemein gestiegen ist und mit der Zunahme der Zahl der angenommenen Anmeldungen einhergeht, ohne daß es jedoch möglich wäre, die tatsächlichen Anstrengungen der Verwaltungen genau zu beurteilen.

Die Angaben der Mitgliedstaaten zu den *Kontrollergebnissen* haben sich gegenüber dem Vorjahr qualitativ verbessert. Diese Fortschritte lassen sich jedoch nicht verallgemeinern; In bestimmten Mitgliedstaaten ist eine Verschlechterung der Ergebnisse bei den Feststellungen und den Einziehungen zu verzeichnen, so daß zusätzliche Informationen notwendig werden, insbesondere, wenn der Unterschied zum Handelsvolumen sehr groß ist.

Auch wenn die Kontrolltätigkeit und die Kontrollergebnisse der Mitgliedstaaten aufgrund der Uneinheitlichkeit der Daten nur schwer miteinander verglichen werden können, so ergibt sich aus der Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten seit 1995 *ein relativ genaues Bild der Betrugstendenzen*. Die bereits in der Datenbank Irene gespeicherten Angaben über die betrugsanfälligsten Verfahren werden somit bestätigt: Bei diesen Verfahren handelt es sich um die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, einschließlich der Präferenzregelungen, und die Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Kontrollanstrengungen auf diese beiden Bereiche konzentrieren.

Beim *Niederschlagungsverfahren* im Zusammenhang mit uneinbringlichen Beträgen sind die Fortschritte gering, allerdings haben sieben Mitgliedstaaten dieses Verfahren bisher angewendet. Dieses Ergebnis könnte zumindest bedingt mit der Kontrolltätigkeit der Kommission und des Rechnungshofs im Bereich der gesonderten Buchführung und der Abschlußverfahren zusammenhängen. Auch der ständige Dialog der Kommission mit den nationalen Verwaltungen dürfte eine Rolle gespielt haben.

Die Kommission weist abschließend darauf hin, daß der einzig wirkliche Nutzen dieses Berichts darin liegt, daß ein Überblick über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1552/89 vermittelt wird. Der Bericht wird dem Beratenden Ausschuß für Eigenmittel vorgelegt. Die Kommission wird sich darum bemühen, bestmögliche Bedingungen zu schaffen, damit eventuelle in den Mitgliedstaaten auftretende Schwierigkeiten rasch behoben werden können.

15

ANHÄNGE

16
ANHANG 1

Kontrollaktivitäten der Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten	Eingegangene Anmeldungen	Nach erfolgter Abfertigung kontrollierte Anmeldungen	% der nach erfolgter Abfertigung kontrollierten Anmeldungen	Gesamtpersonalbestand der Zolldienststellen auf nationaler Ebene	Mit Kontrollen nach erfolgter Abfertigung beauftragtes Personal auf nationaler Ebene	Durchschnittliche Zahl der kontrollierten Anmeldungen pro Person
(1)	(2)	(3)	(4)=(3)/(2)	(5)	(6)	(7)=(3)/(6)
B	3.465.188	211.641	6%	3.552	915	231
DK ⁽¹⁾	1.186.024	143.858	12%	816	65	...
D	20.600.000	32.430 ⁽²⁾	0,15%	26.700	5.400	6
EL	572.600	7.833	1,36%	3.962	36	218
E	3.800.064	12.636 ⁽³⁾	...	4.056	240	53
F	9.800.000	738.800 ⁽⁴⁾	7,54%	19.679 ⁽⁵⁾	643	1149
IRL	740.501	1.347	31
I	5.940.066	85.096	1,43%	6.491	852	100
L ⁽⁶⁾	43.629	3.180	7%	129	15	212
NL	25.657.280	1.538.103	6%	5.373	4.270 ⁽⁷⁾	360
A ⁽⁸⁾	4.536.545	27.988	0,62%	4.584	177	158
P	419.542	⁽⁹⁾	891	172
FIN	1.736.762	106.727	6%	2.282	148	721
S	1.287.000	1.360	0,1%	2.400	90	15
VK	4.633.921	429,33 ⁽¹⁰⁾	106,87	

Hinweis:

- (1) Anmeldungen in Empfang genommen und kontrolliert, auch hinsichtlich der %-Zahlen: die Zahlenangaben beziehen sich auf die **Tarifstellen**.
- (2) Zahl der Kontrollmaßnahmen bei Unternehmen ("Betriebsprüfung"), wobei jede sich auf eine Vielzahl von Anmeldungen erstrecken kann.
- (3) Hierbei handelt es sich um die Zahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten. Dies bedeutet, daß die Zahl der insgesamt kontrollierten Anmeldungen deutlich höher liegt; derzeit kann Spanien jedoch keine genauen Angaben hierzu machen.
- (4) Zahl der im Wege zeitlich verschobener Kontrollen überprüfter Anmeldungen (Kontrollen anhand von Belegen nach erfolgter Abfertigung durch die regionalen Sonderdienste (CERDOX)) (ausgenommen 6770 globale Kontrollmaßnahmen, von denen jede ein nicht genau bekanntes Anmeldungsvolumen umfaßt).
- (5) Insgesamt eingesetztes Personal, einschließlich Führungskräfte und Laborpersonal.
- (6) Über das elektronische SADBEL-System ausgewählte Anmeldungen; manuell und von der Inspektionsstelle für Rechnungsprüfung kontrollierte Anmeldungen.
- (7) Ohne FIOD (Sonderdienst für Betrugsbekämpfung).
- (8) In der Zahlenangabe zu den nachträglichen Kontrollen sind 1.302 globale Kontrollmaßnahmen, von denen jede mehrere Anmeldungen umfaßt, nicht mit enthalten.
- (9) Über diese Art von Kontrollen existieren derzeit noch keine zuverlässigen Statistiken; es kann sich hierbei um verschiedene Kontrollsituationen handeln; u.a. um Kontrollen der Dienststelle für Betrugsbekämpfung unmittelbar bei den Unternehmen.
- (10) Zahlenangaben in Jahren/Person.

112

ANHANG 2

Kontrollaktivitäten der Mitgliedstaaten

MSt.	Eingegangene Anmeldungen			Nach erfolgter Abfertigung kontrollierte Anmeldungen			Gesamtpersonalbestand der Zolldienststellen auf nationaler Ebene			Mit Kontrollen nach erfolgter Abfertigung beauftragtes Personal auf nationaler Ebene						
	1996	1997	Veränd.	1996	1997	Veränd.	1996	1997	Veränd.	1996	1997	Veränd.				
			+ -			+ -			+ -			+ -				
B	3.465.188		211.641		3.552		915					
DK	1.137.522	1.186.024	X	838	143.858	X	815	816	X	66	65	X				
D	21.200.000	20.600.000		X	32.537	32.430		X	27.500	26.700		X				
EL	572.600		7.833		3.962		36					
E	3.189.410	3.800.064	X		10.759	12.636	X	4.073	4.056		X	240	240	=	=	
F	8.423.471	9.800.000	X		774.384	180.330		X	18.259	19.679	X	441	643	X		
IRL	617.485	740.501	X			1.240	1.347	X		31			
I	4.852.713	5.940.066	X		1.262.397	85.096		X	6.135	6.491	X	754	852	X		
L	27.041	43.629	X		2.976	3.180	X		129	129	=	=	15	15	=	=
NL	21.272.970	25.657.280	X		1.032.399	1.538.103	X		5.387	5.373		X	4.202	4.270	X	
A	4.845.731	4.536.545		X	45.091	27.988		X	4.769	4.584		X	175	177	X	
P	420.775	419.542		X	(6)		915	891		X	132	172	X		
FIN	1.762.404	1.736.762		X	144.309	106.727		X	2.223	2.282	X		157	148		X
S	1.194.659	1.287.000	X		...	1.360		2.285	2.400	X		91	90	=	=	
VK	3.933.688	4.633.921	X			462	429		X	118	106		X	

ANHANG 3

Betrug und Unregelmäßigkeiten: Festgestellte und bereits eingezogene Beträge

(Beträge in ECU)

MSt.	Zahl der Fälle	Festgestellte Beträge	% der Feststellungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag EUR15	Bereits eingezogene Beträge	% der Einziehungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag EUR15	Einziehungsrate "Brutto"
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)=(5)/(3)
B	11.258	65.710.653	13,37%	12.014.933	10,51%	18,28%
DK	657	7.309.440	1,49%	4.536.714	3,97%	62,10%
D (1)	384	28.473.160	5,79%	2.899.006	2,54%	10,18%
EL	1.792	15.733.057	3,20%	579.697	0,51%	3,68%
E	12.636	24.354.357	4,96%	12.740.216	11,15%	52,31%
F	12.752	40.961.412	8,34%	8.180.810	7,16%	19,97%
IRL	1.104	5.887.044	1,20%	4.298.916	3,76%	73%
I (2)	4.264	106.587.889	21,69%	4.146.139	3,63%	3,89%
L	21	37.853	0,007%	37.853	0,03%	100%
NL	14.002	36.014.402	7,33%	30.596.931	26,77%	84,96%
A (1)	64	6.036.675	1,23%	642.005	0,56%	10,64%
P	1.002	8.261.544	1,68%	194.354	0,19%	2,59%
FIN (3)	3.835	3.712.886	0,76%	3.437.437	3,01%	92,58%
S	23.394	-389.758 ⁽⁵⁾	...	289.479	0,25%	...
VK (4)	13.093	131.425.991	26,75%	29.661.435	25,95%	22,57%
EUR-15	100.258	491.274.763⁽⁶⁾	100,00%	114.253.925	100,00%	23,26%

(der in den Tabellen verwendete ECU-Umrechnungskurs entspricht dem Durchschnittskurs des Jahres 1997)

Hinweise:

- (1) Die Angaben beziehen sich auf Fälle in einem Finanzvolumen von über 10.000 ECU.
- (2) Die "Amministrazione Autonoma Monopoli di Stato" hat nur Fälle von Zigaretenschmuggel im Betrag von über 10.000 ECU mitgeteilt (48 Fälle in einem Gesamtbetrag von 4.914.716 ECU). Der wiedereingezogene Betrag bezieht sich auch auf Fälle von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten, die in früheren Jahren mitgeteilt wurden.
- (3) Die Beträge im Zusammenhang mit Fällen unter 10.000 ECU gelten als bereits wiedereingezogen.
- (4) In den Spalten 3, 5 und 6 sind ausschließlich Schulden im Betrag von über 10.000 ECU ausgewiesen.
- (5) Negativbetrag infolge der Berichtigung einer Fehlberechnung des Warenwertes.
- (6) Im Gesamtbetrag ist der von Schweden angegebene Negativbetrag nicht berücksichtigt.

ANHANG 4

Betrug und Unregelmäßigkeiten: Festgestellte Beträge und Einziehungsrate - Veränderung

(Beträge in Ecu)

MSt.	Zahl der Fälle			Festgestellte Beträge					Einziehungsrate "Brutto"			Veränd
	1995	1996	1997	Veränd	1995	1996	1997	Veränd	1995	1996	1997	
B	6.507	6.820	11.258	↑↑	74.151.928	40.532.767	65.710.653	↓↑	8,13%	18,35%	18,28%	↑↓
DK	167	7.052	657	↑↓	26.103.970	17.946.990	7.309.440	↓↓	32,30%	83,40%	62,10%	↑↓
D	726	593	384	↑↓	60.413.609	38.323.565	28.473.160	↓↓	...	3,23%	10,18%	...↑
EL	1.042	1.257	1.792	↑↑	4.095.480	7.868.906	15.733.057	↑↑	8,03%	2,65%	3,68%	↓↑
E	8.617	10.759	12.636	↑↑	21.147.076	21.971.279	24.354.357	↑↑	41,29%	49,42%	52,31%	↑↑
F	9.932	10.870	12.752	↑↑	34.457.403	32.668.325	40.961.412	↓↑	...	21,56%	19,97%	...↓
IRL	500	594	1.104	↑↑	1.424.848	3.204.644	5.887.044	↑↑	80%	84,05%	73%	↑↓
I ⁽¹⁾	1.300	4.232	4.264	↑↓	19.725.560	48.289.595	106.587.889	↑↑	1,53%	6,28%	3,89%	↑↓
L	14	10	21	↓↑	17.866	3.526	37.853	↓↑	100%	100,00%	100%	↔↓
NL	...	17.931	14.002	...↓	...	104.826.310	36.014.402	...↓	...	90,99%	84,96%	...↓
A	47.783	28	64	↓↑	5.937.332	1.344.518	6.036.675	↓↑	...	17,50%	10,64%	...↓
P	415	398	1.002	↓↑	2.964.195	2.855.173	8.261.544	↓↑	8,54%	...	2,59%	↓
FIN	1.811	4.513	3.835	↑↓	1.365.885	6.973.097	3.712.886	↑↓	...	76,77%	92,58%	...↑
S	9.485	3.412	23.394	↓↑	3.975.905	5.572.753	-389.758	↑↑
VK	12.137	12.115	13.093	↓↑	36.639.485	33.898.722	131.425.991	↓↑	100%	...	22,57%	↓

(1) Die Zahlenangaben für das Jahr 1996 wurden aufgrund einer Mitteilung Italiens (vom 31.8.1998) berichtigt.

20

ANHANG 5

Festgestellte Beträge / Verbuchte Beträge

(Beträge in ECU)

Mitgliedstaaten	Festgestellte Beträge (Tabelle 3) 1997	In der B-Buchführung ausgewiesene Beträge 1997	Differenz	Festgestellte Beträge < Beträge in "B"
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)-(3)	(5)
B	65.710.653	50.549.000	15.161.653	
DK	7.309.440	3.013.000	4.296.440	
D	28.473.160	104.195.000	-75.721.840	X
EL	15.733.057	15.268.000	465.057	
E	24.354.357	14.654.000	9.700.357	
F	40.961.412	34.625.000	6.336.412	
IRL	5.887.044	1.912.000	3.975.044	
I ⁽²⁾	106.587.889	96.294.672	10.293.217	
L	37.853	30.000	7.853	
NL	36.014.402	64.000.000	-27.985.598	X
A	6.036.675	14.158.000	-8.121.325	X
P	8.261.544	13.488.000	-5.226.456	X
FIN	3.712.886	2.229.000	1.483.886	
S	-389.758	694.000	...	?
VK	131.425.991	189.292.000	-57.866.009	X
INSGESAMT	491.274.763⁽³⁾	641.818.000	140.335.937	

(1) Berichtigte Beträge aufgrund von unterschiedlichen Sätzen und Bezugsquartalen.

(2) Der in der B-Buchführung ausgewiesene Betrag wurde korrigiert (Zweifacheintragung einer Betrugsmeldung).

(3) Im Gesamtbetrag ist der von Schweden angegebene Negativbetrag nicht berücksichtigt.

21
ANHANG 6

Jahresberichte / Mitgeteilte Betrugsfälle

(Beträge in ECU)

Mitgliedstaaten	Jahresberichte ex Artikel 17.3 der Verordnung 1552/89 Fall / Betrag der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (alle Werte zusammen)		Betrugsmeldungen ex Artikel 6.4 der Verordnung 1552/89 Fall / Betrag der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten ⁽¹⁾ (> 10.000 ECU)		Beträge in den Betrugsmeldungen > Beträge im Jahresbericht
	Zahl der Fälle	Beträge	Zahl der Fälle	Beträge	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
B	11.258	65.710.653	405	45.593.000	
DK	657	7.309.440	82	8.244.000	X
D	384	28.473.160	384	28.624.000	X
EL	1.792	15.733.057	5	3.980.000	
E	12.636	24.354.357	75	3.522.000	
F	12.752	40.961.412	233	32.332.000	
IRL	1.104	5.887.044	54	3.990.000	
I	4.264	106.587.889	298	88.398.000	
L	21	37.853	1	12.000	
NL	14.002	36.014.402	453	39.178.000	X
A	64	6.036.675	73	5.966.000	
P	1.002	8.261.544	5	6.037.000	
FIN	3.835	3.712.886	47	2.085.000	
S	23.394	-389.758	58	3.505.000	
VK	13.093	131.425.991	455	95.379.000	
Insgesamt ⁽²⁾⁽³⁾	100.258	491.274.763⁽⁴⁾	2.628	366.846.000	

(1) Wiedereinzuziehender Nettobetrag, angepaßt um Berichtigungen, Annullierungen usw.

(2) Bei dem im Jahresbericht 1997 über die Betrugsbekämpfung genannten Gesamtbetrag (2.572 Fälle im Volumen von 364 Mio. ECU) handelte es sich um einen vorläufigen Betrag, da die Angabe für das vierte Quartal auf Schätzungen beruhte.

(3) Die Zahlen in der Spalte (4) entsprechen den Fällen von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten, die schriftlich und über das Programm «OWNRES» mitgeteilt wurden.

(4) Im Gesamtbetrag ist der von Schweden angegebene Negativbetrag nicht berücksichtigt.

ANHANG 7

Anfälligkeit der Zollverfahren für betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten

(Beträge in ECU)

Mitgliedstaaten	Freier Verkehr		Versandverfahren		Einlagerung		Aktiver Veredelungsverkehr		Passiver Veredelungsverkehr		Vorläufige Verwaltung		Sonstige		Insgesamt	
	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag
B	6.490	31.215.640	4.413	29.951.512	159	3.985.982	47	216.209	59	311.829	80	22.711	10	6.769	11.258	65.710.653
DK	442	4.306.664	51	2.165.265	15	113.181	70	207.654	14	457.800	7	2.405	58	32.471	657	7.309.440
D	248	16.843.304	105	8.562.234	8	1.571.200	0	0	14	562.851	9	933.571	0	0	384	28.473.160
EL	403	13.446.469	128	851.548	8	134.842	26	378.733	12	29.727	763	134.717	452	757.021	1.792	15.733.057
E ⁽¹⁾																
F	9.487	33.959.278	2.755	3.790.654	79	89.945	51	797.901	9	146.222	53	306.472	318	1.870.940	12.752	40.961.412
IRL	556	2.993.715	176	447.042	5	103.398	353	2.304.917	0	0	14	37.973	0	0	1.104	5.887.044
I	4.007	96.499.159	191	8.778.800	7	20.639	20	1.110.024	10	86.581	7	2.384	22	90.301	4.264	106.587.889
L	19	8.397	1	29.405	0	0	0	0	0	0	1	51	0	0	21	37.853
NL	9.474	23.759.618	4.180	4.863.376	143	1.746.871	56	367.739	6	33.020	39	44.328	104	5.199.452	14.002	36.014.402
A	42	1.598.840	13	4.230.145	0	0	3	49.536	0	0	5	92.884	1	65.269	64	6.036.675
P	716	5.239.107	44	1.140	14	1.854.356	36	1.162.080	3	0	7	13	182	4.847	1.002	8.261.544
FIN	3.222	3.255.997	19	15.579	92	25.130	227	356.788	148	27.845	2	577	125	30.969	3.835	3.712.886
S	23.085	-554.024	237	102.255	8	6.906	35	44.106	0	0	29	10.999	0	0	23.394	-389.758
VK ⁽²⁾	13.093	131.425.991	13.093	131.425.991
Insgesamt	71.284	364.576.179⁽³⁾	12.313	63.788.955	538	9.652.450	924	6.995.687	275	1.655.875	1.016	1.589.085	1.272	8.058.039	87.622	456.152.006⁽³⁾
Auswirkung auf den Ges. betrag	81,3%	80%	14%	14%	0,6%	2,1%	1,1%	1,5%	0,3%	0,3%	1,2%	0,3%	1,5%	1,7%	100%	100%

(1) Spalten kann nur Angaben zur Gesamtzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten (12.636) und zu den dabei auf dem Spiel stehenden Beträgen (24.354.357 ECU) liefern, nicht jedoch eine Aufschlüsselung nach Zollverfahren und eine Typologie der Fälle.

(2) Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den freien Verkehr.

(3) Im Gesamtbetrag ist der von Schweden angegebene Negativbetrag nicht berücksichtigt.

ANHANG 8

Anfälligkeit der Zollverfahren für betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten

(Beträge in ECU)

Mitgliedstaaten	Freier Verkehr		Versandverfahren		Einlagerung		Aktiver Veredelungsverkehr		Passiver Veredelungsverkehr		Vorläufige Verwaltung		Sonstige		Insgesamt	
	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag
1995 (1)																
Wirkung																
1996	53.528	210.383.644	7.621	90.366.720	845	2.767.720	300	8.433.675	347	5.893.995	153	1.099.310	5.774	15.690.244	68.368	334.635.376
Wirkung	78,07%	62,87%	11,11%	27%	1,23%	0,83%	0,44%	2,52%	0,51%	1,76%	0,22%	0,33%	8,42%	4,69%	100%	100%
1997	71.284	364.576.179	12.313	63.788.955	538	9.652.450	924	6.995.687	275	1.655.875	1.016	1.589.085	1.272	8.058.039	87.622	456.152.000
Wirkung	81,3%	80%	14%	14%	0,6%	2,1%	1,1%	1,5%	0,3%	0,3%	1,2%	0,3%	1,5%	1,7%	100%	100%

(1) Die verfügbaren Daten sind nicht vergleichbar.

ANHANG 9

Freier Verkehr: Typologie der Fälle von Betrug / Unregelmäßigkeiten

(Beträge in ECU)

MSt.	Nichtanmeldung		Fehlbezeichnung der Waren / FehlEinstufung gemäß GZT		Ursprung		Wert		Gewicht / Menge		Sonstige		Insgesamt	
	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag
B	371	1.850.175	2.285	8.662.935	170	2.105.402	1.190	724.895	22	15.189	2.452	17.857.044	6.490	31.215.640
DK	391	523.143	25	2.003.712	12	1.368.724	10	282.885	0	0	4	152.199	442	4.330.664
D	157	11.523.936	1	11.658	77	4.514.712	13	792.998	0	0	0	0	248	16.843.304
EL	77	2.037.274	10	25.425	211	7.011.646	5	71.290	2	106	98	4.300.728	403	13.446.469
E ⁽¹⁾														
F	7.155	6.810.925	943	9.623.080	147	2.632.092	570	3.016.070	20	5.920	652	11.871.191	9.487	33.959.278
IRL	2	12.360	433	2.760.695	2	9.483	77	144.763	33	17.253	9	49.160	556	2.993.715
I	697	10.000.724	472	4.230.518	625	18.551.905	1.790	47.725.116	62	10.827	361	15.980.069	4.007	96.499.159
L	3	136	4	3.998	4	2.256	1	314	6	1.693	18	8.397
NL	1.084	2.882.654	3.320	8.680.529	238	4.068.839	3.626	7.619.379	650	639.585	556	2.868.632	9.474	23.759.618
A	17	635.994	5	98.656	9	306.788	7	505.534	0	0	4	51.868	42	1.598.840
P	63	9.734	101	5.057.014	26	9.386	31	1.830	50	16.344	445	144.799	716	5.239.107
FIN	148	62.459	1.072	1.164.805	589	1.159.747	554	557.487	12	9.616	847	301.884	3.222	3.255.997
S	477	230.004	6.149	4.765.503	3.738	-264.682	374	173.130	34	5.509	12.313	-5.463.487	23.085	-554.023
VK	0	0	1.990	4.044.798	401	55.236	4.354	1.325.400	242	88.792.452	6.106	37.208.105	13.093	131.425.991
GESAMT	10.642	36.579.518	16.810	51.133.326	6.245	38.726.962⁽²⁾	12.605	62.943.033	1.128	89.513.115	23.853	90.787.372⁽²⁾	71.283	364.576.179⁽²⁾
Wirkung auf Ges.	14,8%	10,04%	23,6%	14,03%	8,8%	10,6%	17,7%	17,27%	1,6%	24,56%	33,5%	24,91%	100%	100%

(1) Spanien kann nur Angaben zur Gesamtzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten (12.636) und zu den dabei auf dem Spiel stehenden Beträgen (24.354.357 ECU) liefern, nicht jedoch eine Aufschlüsselung nach Zollverfahren und eine Typologie der Fälle.

(2) Im Gesamtbetrag ist der von Schweden angegebene Negativbetrag nicht berücksichtigt.

24

ANHANG 10

Freier Verkehr: Typologie der Fälle von Betrug / Unregelmäßigkeiten

(Beträge in ECU)

MSt.	Nichtanmeldung		Fehlbezeichnung der Waren / Fehleinstufung gemäß GZT		Ursprung		Wert		Gewicht / Menge		Sonstige		insgesamt	
	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl d. Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag
1995 (1)														
Wirkung														
1996	14.044	36.318.871	10.819	47.198.747	5.137	48.707.825	10.946	37.295.743	862	1.623.394	11.720	39.239.061	53.528	210.383.641
Wirkung	26,24%	17,26%	20,21%	22,43%	9,60%	23,15%	20,45%	17,73%	1,61%	0,77%	21,90%	18,65%	100%	100%
1997	10.642	36.579.518	16.810	51.133.326	6.246	38.726.962	12.605	62.943.033	1.128	89.513.115	23.853	90.787.372	71.284	364.576.179
Wirkung	14,8%	10,04%	23,6%	14,03%	8,8%	10,6%	17,7%	17,2%	1,6%	24,5%	33,5%	24,9%	100%	100%

(1) Die verfügbaren Daten sind nicht vergleichbar.

25

ANHANG 11**Niederschlagung von Zollschulden - 1997 behandelte Fälle**

MSt.	Begründung		Betrag (ECU)	Stand des Dossiers		
	Konkurs	Insolvenz		Genehmigt	Abgelehnt	Bemerkungen
BE	X		* 35.910	X		
DK	X		* 11.893		X	Gezahlt
ES		X	902.857		X	
ES		X	1.555.753		X	
ES		X	401.345			Verfrühte Mitteilung
FR		X	* 215.125	X		Alte Regelung
FR	X		* 10.734		X	
FR	X		* 23.734			Verfrühte Mitteilung
NL	X		17.311	X		
NL	X		* 140.435	X		
NL		X	675.227	X		Alte Regelung
VK	X		1.802.954		X	Gezahlt
VK	X		576.925		X	
VK	X		481.063	X	X	Ablehnung von 25.728 ECU, Genehmigung von 455.335 ECU
VK	X		116.862		X	
VK	X		88.463		X	Gezahlt
VK		X	* 356.381			unzulässig – Betrag nicht festgestellt
GESAMT	11	6	7.412.972			

* Fälle des Haushaltsjahres 1996.

**Niederschlagung von Zollschulden – Haushaltsjahr 1997
(1998 mitgeteilte Fälle)**

MSt.	Begründung		Betrag (ECU)	Stand des Dossiers		
	Konkurs	Insolvenz		Genehmigt	Abgelehnt	Bemerkungen
BE	-	-	13.390	-	-	Wird derzeit geprüft
VK		X	639.434			
VK		X	1.152.850			
VK		X	178.075			
VK		X	16.606			
VK		X	150.622			
GESAMT	-	5	2.150.977			

27

ISSN 0254-1467

KOM(99) 110 endg.

DOKUMENTE

DE

01 09 06 16

Katalognummer : CB-CO-99-112-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg